

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Schramm
Jahr: 1792
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1792
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792
LOG Id: LOG_0062
LOG Titel: 58. Stük.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

G e l e h r t e

A n z e i g e n.

58 Stük.

 Tübingen den 19 Jul. 1792.

 Stuttgart.

Abhandlung von der ehlichen Gütergemeinschaft und deren besondern Wirkungen nach allgemeinen Rechten. 1792. 112 S. 8. Diese Schrift, deren erster Abschnitt von der Natur und den Eigenschaften, der zweyte von den Wirkungen der ehlichen Gütergemeinschaft handelt, ist vermuthlich der Versuch eines angehenden Schriftstellers, von welchem neue wichtige Aufklärungen in der erwähnten Lehre zu fordern unbillig seyn würde. So sehr übrigens der Fleiß und gute Wille des Verf. zu loben ist, so finden wir doch manche unrichtige Sätze und Bestimmungen, welche den Werth seiner Arbeit vermindern; wir wollen hievon einige Beispiele geben. Nach §. 42. kann die Römische Eintheilung in pacta dotalia simplicia et mixta, von welchen die letztere als ein letzter Wille angesehen, und vor (für) widerrufen geachtet wurden, bey uns gar nicht in Anwendung kommen; dieser Satz selbst ist einmal nach der Praxis und nach vielen besondern teutschen Gesetzen unrichtig, noch unrichtiger aber, wenn

diese Eintheilung Römisch genannt wird, weil die Römer von den vermischten Eheverträgen nichts wußten. Daß nach §. 44. bey der allgemeinen Gütergemeinschaft auch die wegen Verbrechen verwirkte Geldstrafen eines Ehgatten aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gehen, kann zwar so lange die Ehe dauert, angenommen, aber bey Trennung der Ehe muß doch die Geldstrafe nur dem schuldigen Theil zugerechnet werden. Errungenschaft heißt im §. 46. S. 56. alles dasjenige Vermögen, welches zwey Eheleute während der Ehe erwerben, in der Absicht, solches so lange ihre Ehe dauert, gemeinschaftlich zu nutzen, nach eines oder des andern Theils Absterben aber nach den (en) Gesetzen oder Gewohnheiten des Orts, entweder allein zu behalten, oder mit des Abgestorbenen Verwandten gesetzlich zu theilen. Nach §. 54. ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß wo die Gemeinschaft der Errungenschaft eingeführt ist, Hochzeitgeschenke zu der Errungenschaft gehören; wir zweiffeln jedoch sehr an dieser Behauptung, wo sie nicht durch Gesetze, wie in Württemberg, gegründet ist. Des Verf. Behauptung vom gefundenen Schatz S. 62. ist ganz unrichtig. Die Literatur des Verf. besonders die neuere ist noch sehr mangelhaft, und eben so seine Sprache und Schreibart, in welche er noch öfters lateinische Sätze einmischt.

Berlin.

Kriminalgeschichten. Aus gerichtlichen Acten gezogen. Erster Theil. 1792. 224 S. in 8. Der Hr Verf. welcher sich in der Vorrede Karl Mächler unterschreibt, schickt eine Ein-

leitung voran, in welcher er die Quellen der Verbrechen philosophisch und nach Erfahrungen untersucht; er sucht sie nach S. 14. in dem alles empörenden Druck, unter welchem der Geringere unter der schweren Hand des Obern seufzt, in dem tausendfachen Despotismus, welcher in allen Ständen, in allen Verhältnissen des Lebens jede Freude unsers überdem so kummervollen Daseyns verbittert, in den zum Theil gesittlichen Bemühungen, alles was Aufklärung bewürken, und die Grundsätze einer gesunden Vernunft auch unter den niedern Klassen des menschlichen Geschlechts verbreiten kann, zu unterdrücken; in dem unerträglichen Zwang, der in so mancher bürgerlichen Verfassung alles Edle und Große in der Geburt erstikt, und das denkende Wesen des Menschen mit Gewalt zur Maschine herabwürdigt, welches alles gerade die herrlichsten und besten, mit den schönsten Anlagen von Seelengröße und Edelmuthe begabten Menschen zu Märtyrern unserer Staatsverfassung, zu Verbrechern macht. Die meiste der hier erzählten Kriminalgeschichten, oder alle ausser der zehenden, sind auch von der Art und so vorgetragen, daß man die Thäter nicht für ruchlose Bösewichter halten kann, daß man sie immer nur bedauern, nicht hassen kann; aber eben daher ist es auch wahrscheinlich, daß sie zu diesem Endzweck ausgesucht sind; Mordthaten aus Lebensüberdruß oder religiöser Schwärmerey, deren hier mehrere vorkommen, sind gewis verhältnismäßig weit weniger, als deren, welche mit überlegter Bosheit begangen werden. Daß diese Geschichten mehr in Hinsicht auf Psychologie, als für den eigentlichen Rechtsgelehrten geschrieben sind, gibt gleich der erste

Anblit; und in dieser Hinsicht möchten die erste von einem Kugler aus Nürnberg, die dritte von einem Hiller aus Wendlingen, und die vierzehende von dem bekannten Schäfer Gädke die belehrendste seyn.

Hannover.

Geschichte der Ungleichheit der Stände unter den vornehmsten Europäischen Völkern von C. Meiners, Königl. Grosbritannischen Hofrath und ordentlichem Lehrer der Weltweisheit in Göttingen. Erster Band, 1792. 8. Schon wieder ein Schriftsteller über die berufene Materie vom Unterschied der Stände, der mit voller Freymüthigkeit von der guten wie von der schädlichen Seite des Adels in einem Lande spricht, wo dieser sogar constitutionell und dabey so weise ist, freye, öffentlich ange stellte Untersuchung auch über diesen Gegenstand auf keine Art zu hindern. Herr Meiners hat in der gegenwärtigen Schrift sich den Hauptzweck vorgesetzt, aus der Geschichte der cultivirtesten Völker neuerer Zeit nicht nur die Nothwendigkeit einer äusseren Ungleichheit der Menschen oder eines Unterschieds der Stände als ein Bedürfnis darzuthun, das in der grösseren Gesellschaft von jeher anerkannt worden, und in der Natur der Menschen, wie sie sind, gegründet sey, ja sogar durch die Analogie der allgemeinen Naturordnung unterstützt werde, welche Ungleichheit zu ihrer vielfachsten Mannigfaltigkeit bedürfe. Natürlich war's freylich, daß auch hier die häßlichen und dunkelfarbigen Völker weit unter dem Europäer stehen, daß die Völker Celtischer Abkunft gleichsam als Naturaristokraten

über die Slavischen Völkerstämme gesetzt erscheinen. Wenn aber auch schon aus diesem Grunde nicht gerade jeder Leser von der nothwendigen Menschenungleichheit sich zu überzeugen geneigt seyn dürfte, wenn schon natürliche Ueberlegenheit der Kräfte dem Vollkommeneren über den Schwächeren nicht gerade ein Recht einräumen kann, wie Herr Meiners behauptet; so wird es doch eine natürliche Folge jener vortreflicheren Anlagen seyn, daß der Fähigere in einer grösseren Wirksamkeit sich zeige, als der Minderfähige, und da, wo die Umstände gleich sind, im Urtheil Anderer von seinen Eigenschaften durch diese Ueberlegenheit seiner Kräfte den Schwächeren verdunkle. Es wird Bedürfnis für den Fähigeren seyn, auf einer höheren Stufe der Wirksamkeit zu stehen, und dem Schwächeren wird es zur Nothwendigkeit werden, Autorität des Vollkommeneren in allen den Fällen anzuerkennen, wo bey grösseren Schwierigkeiten das Bewußtseyn seiner Selbständigkeit vor dem Gefühl seiner Schwäche verschwindet, und wo er sich zu grösserer Wirksamkeit in's Ganze selbst gegen seine Neigung öfters unfähig fühlen muß. So entstand in den meisten Staaten schon auf ihrer niedrigsten Stufe der Ausbildung ein Adel. Es gab solche, die zum unbedingten Gehorsam sich bestimmt ansahen, und gab solche, die über sie geboten. Der Ueberwundene sah sich zu dieser Unterwürfigkeit gegen seinen Sieger gedrungen; es gab Freye und Knechte. Unter den Freyen, welche die Nation ausmachten, waren wieder solche, die auf einer ausgezeichneteren Stufe der Wirksamkeit standen, Edle. Freye und Edle vererbten ihr Ansehen auf ihre Kinder, der Vorzug des Ahnherrn wurde zum

Vorzug der Geburt, es entstand ein fortgeplanzter Unterschied der Stände. Mit dem Vorzug des höheren Standes waren Vortheile der leichteren Ausbildung derjenigen Eigenschaften verbunden, durch die man sich auszeichnen konnte; der Niedrigere kämpfte mit grösseren Hindernissen, und überzeugte sich vom Vorzug des Vornehmeren, oder mußte ihn anerkennen. Kriegserisch war die Verfassung aller dieser Staaten. Der Edle zeichnete sich durch Thaten der Tapferkeit auf der höheren Stufe des Anführers, der Freye durch seinen Antheil an der Vertheidigung der Freyheit und des Eigenthums der Nation aus. Doch lernte man allmählich andere Zweige einer nützlich erachteten Thätigkeit kennen, als bloß das Kriegswesen. Die Lehnverfassung hatte dem Kriegsdienste eine andere Richtung gegeben, man widmete sich nicht mehr bloß der Vertheidigung des Vaterlandes. Kleinere verbanden sich zu wechselseitigem Schutze mit Größeren als ihre Vasallen. Der Kriegsdienst, ehemals Pflicht des Freyen gegen das Vaterland, wurde nun zum Gewerbe, indes man noch andere nützlichere Gewerbe des Friedens kennen lernte, die für öffentliche Wohlfarth immer wichtiger, und von Vielen ergriffen wurden. Dis geschah in den Städten. Der freye Bewohner derselben fieng an, Künste und Handel zu üben. Städtepolizey wachte für die allgemeine Sicherheit, der freye Bürger in denselben wurde reicher, und durch vielfachere Thätigkeit mehr gebildet, als die übriggebliebenen freyen Krieger auf dem Lande. Die Ritterschaft kam auf, und entschädigte den Krieger für seinen Abstand vom Städtebewohner durch Ehrenzeichen der Tapferkeit; der Freye, zum Ritter

gewordene, sonderte sich vom fleißigen Städtebewohner ab, und bildete allmählich einen Mittelstand zwischen den bisherigen Edlen und Freyen, den niedern Adel. Künste und Handel, ja selbst Wissenschaften blühten immer mehr unter den Städtern, oder keimten wenigstens auf. Mancher Ritter zog jetzt in die Stadt, ihren Wohlstand zu theilen, öfters mit beybehaltendem Vorzug der Geburt, öfters sogar ohne diesen. Das Lehenswesen zerfiel, Räubereyen des Faustrechts traten in die Stelle der ehemaligen Kriegsverfassung. Indessen waren die Städte der Wohnsitz der öffentlichen Sicherheit, in Deutschland öfters die treueste Stütze ihrer Kayser gegen die unbotmäßigen Edlen. Zwar veraltete Tapferkeit nicht unter ihnen, aber weil sie ihr einziges Geschäft nicht war, so besoldeten sie oft Edle, daß sie den Krieg für sie führten. Rudolph von Habsburg, nachher deutscher Kayser, stand im Solde der Stadt Zürich. Der Stand der Freyen in den Städten näherte sich indessen auch der geringeren Classe, da die Leibeigenen öfters in die Städte aufgenommen und nicht selten freye Bürger wurden. Die Städte selbst waren der Wohnsitz des nun auch in Gelde bestehenden Nationalreichthums, integrirende Theile des deutschen Reichs, wenn sie unmittelbar unter dem Kayser standen — ihres Landes, wenn sie aus mittelbaren Territorialstädte wurden. So sehr auch seither der Adel sich immer mehr vom übrigen Stande der Freyen, vom Bürger absonderte, so wenig fehlte es doch auch diesem an Mitteln und Wegen selbst zu der Bahn der Ehre. Durch seine Tapferkeit konnte er sich zur Ritterwürde erheben, und wurde seit den entstandenen Universitäten durch seine Geistesbil-

dung, welche ihm der Geldreichthum erleichter-
 te, dem Waffnen übenden Edelmann bald über-
 legen. Der Adel sank durch aufkommenden
 Luxus der Höfe immer mehr, und sein Ansehen
 durch die Mittel, wodurch er jetzt häufig erlangt
 wurde; der Edelmann fühlte sich hie und da ge-
 drungen, mit dem gebildeteren Bürgerstande zu
 wetteifern. Die Bemerkung fieng an einleuch-
 tend zu werden, daß Geburt allein in cultivir-
 ten Staaten ein sehr schwacher Grund des An-
 spruchs auf Vorzüge, auf wichtige Stellen im
 Staate sey; und in England drang zuerst die hel-
 le Wahrheit durch, daß Unterschied der Stände
 nöthig sey, daß der Adel sogar nützlich werden
 könne, daß aber auch Verdienst aus jedem Stan-
 de zu jeder Stufe von Ehre im Staate berech-
 tige. Dis letztere anzuerkennen, durch Verdienst
 den Weg zur Ehre sich zu bahnen, ist heute selbst
 das höchste Interesse des Adels. Denn wodurch
 will sich ein Stand in einem Zeitalter bey sei-
 nem Ansehen behaupten, das selbst bis zur Ue-
 bertreibung geneigt ist, jede Autorität, die sich
 nicht auf innere Gründe stützt, zu verwerfen,
 als durch innere Vorzüge geistiger und sittlicher
 Bildung, in welcher er mit dem cultivirteren
 Bürgerstande wetteifere? Und wer ist der wahre
 Freund oder Feind des Adels: der, welcher ihn
 zur allgemeineren Theilnahme an den Vorzügen
 höherer Geistesbildung aufruft, oder derjenige,
 welcher ihn durch Schmeicheley bey dem falschen
 Stolze auf seine bloße Geburt erhält, damit der
 höhere Stand dem geringeren in wesentlichen
 Vorzügen nachstehe? Eine Frage, durch die sich
 Herr Meiners gewis in den Augen jedes Ber-
 nünftigen als einen aufgeklärten, alleinwahren,
 Freund des Adels gezeigt hat.
